Was darf unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen bzw. Verordnungsbestimmungen als Warenverkaufspreis gefordert werden?

Vorbemerkung: Die Bewertung des Dollars bzw. der Goldmark ist sowohl an den auswärtigen Börsen, wie in Deutschland eine fast rein fiktive geworden. Die Auszeichnung in Goldmark, deren Gefahren wir schon seit langem erkannt haben, wird bei Zahlung in Papiermark dem wirklichen Warenwert nicht gerecht.

Nachstehend ist versucht, einen Ueberblick über die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung und Umrechnung von Verkaufspreisen zu geben.

Berücksichtigt ist hierbei die am 7. November erlassene neue Verordnung über den Annahmezwang der Papiermark. Deren für unsere Leser wichtigsten Paragraphen lauten:

§ 1. Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren oder die Bewirkung von Leistungen darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Zahlung in Reichsmark erfolgt.

§ 3. Im Kleinhandelsverkehr ist die Preisstellung in ausländischer Währung verboten. Bei der Preisstellung in Goldmark im Kleinhandel darf der Berechnung des Reichsmarkbetrages kein höherer Dollarkurs zugrunde gelegt werden, als der auf Grund des letzten amtlichen Berliner Kurses für die Auszahlung New York errechnete Mittelkurs.

Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß inzwischen schon wieder bekanntgegeben worden ist, daß die §§ 2 und 3 dieser Verordnung noch nicht in Kraft treten, bis die Durchführungsvorschriften erlassen sind.

Das unter 2a erwähnte Verbot der Preisstellung in ausländischer Währung ist also einstweilen noch nicht in Kraft getreten. Anzunehmen ist, daß die Ausführungsbestimmungen auch noch eine nähere Erläuterung des § 3 bringen. Bis jetzt geht daraus hervor, daß im Kleinhandelsverkehr die Preisstellung *in* ausländischer Währung verboten ist. Damit scheint lediglich die Forderung von Devisen untersagt zu sein, während die Preisstellung *auf Grund* einer ausländischen Währung erlaubt bleibt. Die Goldumrechnung stellt ja schließlich nach §§ 2 und 4 den Gegenwert von 10/42 amerikanischen Dollar dar, also selbst eine Währung auf der Grundlage einer ausländischen Währung.

Die Ausführungsvorschriften sollten in dieser Woche erscheinen. Infolge des Berliner Buchdruckerstreiks ist das unmöglich, ebensowenig ist es möglich, schon wieder neue Verordnungen bekanntzugeben, so daß also anzunehmen ist, daß die nachstehende Zusammenstellung (mit der erwähnten Einschränkung) auch bei Erscheinen dieser Nummer noch Gültigkeit hat.

1. Goldmark und wertbeständige Zahlungsmittel (z. B. Goldanleihe, Dollarschätze).

a) Die Auszeichnung in Goldmark ist erlaubt, ebenso die Forderung von Gold und wertbeständigen Zahlungsmitteln.

b) Der Käufer hat jedoch das Recht, anstatt in Gold oder wertbeständigen Zahlungsmitteln in Papiermark zu zahlen.

c) Für die Goldmark, ebenso für die Goldanleihe und für die Dollarschätze ist jedoch vom „offiziellen" Börsen-Festsetzungskurs des Nachmittags bis zum nächsten Nachmittag die in dieser Weise geschehene Umrechnung als Zwangskurs vorgeschrieben, und zwar muß die Umrechnung zu dem Mittelkurs (Geldkurs und Briefkurs geteilt durch zwei) erfolgen.

Für Gold und Silber ist nach unserer Ansicht der effektive Goldanschaffungspreis maßgebend, welcher am besten bei der nächsten, als zuverlässig bekannten Großhandlung zu erfragen ist.

2. Ausländische Währungen.

a) Die Preisstellung in einer ausländischen Währung ist dem Kleinhandel jetzt wieder verboten.

b) Devisen (ausländische Banknoten) dürfen nicht gefordert, aber in Zahlung genommen werden.

c) Mit den eingenommenen Devisen können eigene Zahlungen innerhalb 8 Tagen beglichen werden (auch Vorauszahlungen).

d) Ein Devisenbuch braucht nicht geführt zu werden; es muß aber aus der sonstigen ordnungsgemäßen Buchführung jederzeit klar zu ersehen sein, ob und welche Devisen eingenommen und wieder verausgabt worden sind.

e) Ausländische Währungen dürfen nur nach dem amtlichen Berliner Kurs umgerechnet werden, nicht nach einem außerdeutschen Kurs. Eine Leistung, die z. B. nach dem New Yorker oder Züricher Umrechnungskurs zu zahlen wäre, kann bis auf weiteres verweigert werden.

3. Gegenstände des täglichen Bedarfs.

a) Dieselben unterliegen nach wie vor der Preistreibereiverordnung, und zwar darf der Geldentwertung entsprechend der „berichtigte" Preis als Entgelt gefordert und vereinnahmt werden. Eine Preisstellung in Goldmark ist auch für Gegenstände des täglichen Bedarfs zulässig, wenn nur der so berechnete Preis keinen übermäßigen Gewinn enthält.

b) Uhren aller Art unterliegen, wie bereits mehrfach mitgeteilt worden ist, nicht dem Preisauszeichnungszwang.

Die Planetarien des Deutschen Museums

Von Dr. Franz Fuchs, Abteilungsvorstand im Deutschen Museum in München

Das Problem der Planetenbewegung hat Jahrtausende hindurch die Menschheit beschäftigt und fand in Ptolemäus (140 nach Chr.) und Kopernikus (1530 n. Chr.) ihre genialsten Bezwinger. Um die Errungenschaften dieser beiden großen Denker auch den weitesten Kreisen unseres Volkes dauernd vor Augen zu halten, hat der Vorsitzende des Deutschen Museums, Herr Dr. Oskar von Miller, schon vor Jahren die Anregung zur Konstruktion einer riesigen Planetenmaschine gegeben, in welcher sich der Beschauer jedoch nicht außerhalb des Mechanismus befindet, sondern in dem Planetarium seinen Standpunkt auf der Erde einnehmen kann; bei Ptolemäus unter dem Himmelsgewölbe ruhend, bei Kopernikus um die Sonne fahrend.

Der Ausführung dieses gigantischen Planes stellten sich anfänglich erhebliche Schwierigkeiten entgegen, denn — abgesehen von den mechanisch angetriebenen Planetarien der astronomischen Kunstuhren waren keine Vorbilder für derartige große Demonstrationseinrichtungen vorhanden. Da war es ein besonders glücklicher Umstand, daß sich eines unserer größten Werke für Optik und Feinmechanik, nämlich das Zeiß-Werk in Jena, erboten hat, die Konstruktion und Ausführung der beiden Planetarien als Stiftung zu übernehmen. Seit 4 Jahren arbeiten nun die ersten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der Zeiß-Werke unter tatkräftiger Förderung der Geschäftsleitung an den Planetarien.

Das Ptolemäische Planetarium befindet sich in einem kuppelartigen Dunkelraum von 9 m Durchmesser, der in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden den tiefschwarzen Münchener Horizont zeigt, wie er sich dem Auge von der Terrasse des Deutschen Museums darbietet: Im Süden die Auer-Kirche, im Norden die Ludwigstürme, im Osten das Volksbad, im Westen der Museumsturm. Der Besucher befindet sich in der Mitte des Raumes, und nun soll sich das Himmelsgewölbe um ihn herumdrehen. Es war ursprünglich versucht, tatsächlich eine Kugel mit den an ihr befestigten Fixsternen und den in der Ekliptik bewegbaren Planeten um den Besucher zu drehen, indessen stellten sich der technischen Durchführung dieses Projektes unübersteigliche Hindernisse entgegen. Da kam Herr Dr. Bauersfeld von den Zeiß-Werken auf die glückliche Idee, auf ein ruhendes Himmelsgewölbe die Sterne durch einen drehbaren Projektionsapparat hinzuwerfen. Hierzu befindet sich im Mittelpunkt der Kuppel das auf eine Kugel aufgebaute System von 31 Projektionsapparaten. Durch diese mächtige Facettenlinse wird der Fixsternhimmel an die weiße Fläche der Kuppel geworfen. Wir sehen den Nachthimmel, wie er sich zur Winterszeit um 10 Uhr abends dem Auge darbietet. Um den Himmelspol herum den kleinen Bär, den großen Bär, Cassiopeia, im Zenith Capella, die Zwillinge, im Süden Orion, den Hundsstern (Sirius), den Stier, die Plejaden usw.

Nach Einschalten des Motors beginnt die Drehung des Himmels, und zwar beansprucht die tägliche Umdrehung nur etwa 5 Minuten, so daß man die in der Natur erst nach Stunden bemerkbare Veränderung des Sternenhimmels hier schon nach wenigen Sekunden feststellen kann. Im Osten tauchen immer wieder neue Sternbilder herauf, steigen bis zu ihrer Kulmination und sinken dann wieder im Westen herab. Neben den Fixsternen, die durch zueinander feststehende Projektionsapparate an die Kuppel geworfen werden, erblicken wir auch die Planeten Merkur, Venus, Jupiter und Saturn, sowie die Sonne und den Mond, die im Altertum ebenfalls zu den Wandelsternen gerechnet wurden, und die gleichfalls die tägliche Bewegung des Himmels mitmachen. Bei

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19230100/1032